Anton Androsch
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H.
Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2025

Exemplar Nr.: 1

ANA Wirtschaftsprüfungs und
Steuerberatungs GmbH

Traungasse 14-16
A-1030 Wien

www.ana-wp.at

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**	**1**
2.	**Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**	**2**
3.	**Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**	**3**
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2.	Erteilte Auskünfte	3
3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4.	**Bestätigungsvermerk**	**5**

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025	
Bilanz zum 31. Dezember 2025	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	II
Anhang (einschließlich Anlage)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)	V

An die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung der
ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H.,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H.,

Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Juni 2025 der ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H., Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB und diese unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** Dezember 2025 bis April 2026 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Anton Androsch, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG

		2025 EUR	2024 EUR
	Eigenkapital laut Bilanz	49.488.321,37	48.852.764,44
	Gesamtkapital laut Bilanz	328.612.515,10	348.332.463,24
-	Investitionszuschüsse	-70.504.680,80	-73.632.510,60
=	Gesamtkapital	258.107.834,30	274.699.952,64

Eigenmittelquote nach § 23 URG

$$\frac{Eigenkapital\ x\ 100}{Gesamtkapital} \quad = \quad \textbf{19,17\%} \qquad \textbf{17,78\%}$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG

		2025 EUR	2024 EUR
	Rückstellungen	2.897.204,10	3.153.680,91
+	Verbindlichkeiten	205.722.308,83	222.693.507,29
-	liquide Mittel	-344.528,91	-277.641,84
=	effektives Fremdkapital	208.274.984,02	225.569.546,36
	Ergebnis nach Steuern	635.556,93	876.622,65
+	Abschreibung auf das Anlagevermögen	23.665.048,30	23.861.599,49
+	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	122.838,12	47.755,46
-	Zuschreibung zum Anlagevermögen	-3.709,67	-8.106,11
-	Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-11.005,48	-5.205,81
-	Auflösung Investitionszuschüsse	-3.127.829,80	-3.127.829,80
+/-	Veränderung langfristiger Rückstellungen	-329.929,00	-1.815.332,35
=	Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	20.950.969,40	19.829.503,53

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG

$$\frac{effektives\ Fremdkapital}{Mittel\ddot{u}berschuss\ aus\ der\ gew\ddot{o}hnlichen\ Gesch\ddot{a}ftst\ddot{a}tigkeit} \quad = \quad \textbf{10 Jahre} \qquad \textbf{11 Jahre}$$

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H.,

Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den Umfang und die zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig – auf vorgenommene Handlungen zur Beseitigung von Gefährdungen oder angewandte Schutzmaßnahmen auswirken.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 30. April 2026

ANA Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH
ANA
1030 Wien

Mag. Anton Androsch
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten

B E I L A G E N

Bilanz

ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H.

zum 31. Dezember 2025

Aktiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Lizenzen	371.494,33	469.125,12
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	8.920.393,59	9.235.111,66
davon Grundwert	*55.927,24*	*55.927,24*
2. technische Anlagen	308.945.683,57	329.556.671,05
3. andere Anlagen	1.573.651,22	1.723.343,94
4. Anlagen in Bau	1.627.136,39	675.566,60
	321.066.864,77	341.190.693,25
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	36.766,00	36.766,00
2. Beteiligungen	399.700,59	399.700,59
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	516.530,53	512.820,86
	952.997,12	949.287,45
	322.391.356,22	**342.609.105,82**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.022.216,09	3.833.026,90
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.640,75	24.663,23
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	4.753,11	4.886,71
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	755.857,32	588.405,36
	790.251,18	617.955,30
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Gelder unterwegs	344.528,91	277.641,84
	5.156.996,18	**4.728.624,04**

Passiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	34.000.000,00	34.000.000,00
übernommenes Stammkapital	*34.000.000,00*	*34.000.000,00*
einbezahltes Stammkapital	*34.000.000,00*	*34.000.000,00*
II. Kapitalrücklagen		
1. gebundene	1.295.630,31	1.295.630,31
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklagen	490.244,88	458.467,03
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	6.252.030,26	6.252.030,26
	6.742.275,14	6.710.497,29
IV. Bilanzgewinn	7.450.415,92	6.846.636,84
davon Gewinnvortrag	*6.846.636,84*	*6.013.845,32*
	49.488.321,37	**48.852.764,44**
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	917.268,00	1.254.438,00
2. sonstige Rückstellungen	1.979.936,10	1.899.242,91
	2.897.204,10	**3.153.680,91**
C. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	27.844.000,00	35.040.000,00
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*7.196.000,00*	*7.196.000,00*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*20.648.000,00*	*27.844.000,00*
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	172.923.052,73	182.505.669,58
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*55.208.741,39*	*51.682.695,08*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*117.714.311,34*	*130.822.974,50*

ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H.

Bilanz

zum 31. Dezember 2025

Aktiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**357.352,14**	**221.979,57**
D. Aktive latente Steuern	**706.810,56**	**772.753,81**
Summe Aktiva	**328.612.515,10**	**348.332.463,24**

Passiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.733.999,28	1.634.222,65
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*2.724.446,61*	*1.634.222,65*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*9.552,67*	*0,00*
4. sonstige Verbindlichkeiten	2.221.256,82	3.513.615,06
davon aus Steuern	*21.068,49*	*21.007,58*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*236.126,73*	*223.330,25*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*2.221.256,82*	*3.513.615,06*
	205.722.308,83	**222.693.507,29**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*67.350.444,82*	*64.026.532,79*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*138.371.864,01*	*158.666.974,50*
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**70.504.680,80**	**73.632.510,60**
Summe Passiva	**328.612.515,10**	**348.332.463,24**

Dir. Dipl.-Ing, Günther Schmalzer

Gewinn- und Verlustrechnung

ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H. 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	**103.223.287,26**	**101.030.633,21**
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	11.005,48	5.205,81
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	16.357,67	307.375,97
c) übrige	7.268.362,46	7.477.282,77
	7.295.725,61	**7.789.864,55**
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	4.448.319,99	4.358.654,10
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	183.841,27	179.155,28
	4.632.161,26	**4.537.809,38**
4. Personalaufwand		
a) Löhne	3.932.451,57	3.366.531,97
b) Gehälter	5.602.897,62	5.665.482,65
c) soziale Aufwendungen	2.625.440,09	2.450.415,06
davon Aufwendungen für Altersversorgung	*21.140,55*	*21.801,42*
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	143.731,74	199.385,66
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.380.839,78	2.169.669,71
	12.160.789,28	**11.482.429,68**
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	**23.665.048,30**	**23.801.583,83**
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	47.429,18	45.056,64
b) übrige	65.258.798,16	61.522.563,46
	65.306.227,34	**61.567.620,10**
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	**4.754.786,69**	**7.431.054,77**
8. Erträge aus anderen Wertpapieren	**5.002,53**	**35.850,66**
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**2.723,62**	**2.105,94**
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	**3.709,67**	**8.106,11**
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	**0,00**	**60.015,66**
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen	*0,00*	*60.015,66*

Gewinn- und Verlustrechnung

ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H. 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025

	2025 EUR	2024 EUR
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**4.016.231,88**	**6.215.637,77**
13. Zwischensumme aus Z 8 bis 12 (Finanzergebnis)	**-4.004.796,06**	**-6.229.590,72**
14. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 13)	**749.990,63**	**1.201.464,05**
15. Steuern vom Einkommen	**114.433,70**	**324.841,40**
davon latente Steuern	*65.943,25*	*186.282,03*
16. Ergebnis nach Steuern	**635.556,93**	**876.622,65**
17. Jahresüberschuss	**635.556,93**	**876.622,65**
18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	**31.777,85**	**43.831,13**
19. Jahresgewinn	**603.779,08**	**832.791,52**
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	**6.846.636,84**	**6.013.845,32**
21. Bilanzgewinn	**7.450.415,92**	**6.846.636,84**

Dir. Dipl.-Ing. Günther Schmalzer

Anhang

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

der

ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H.

I. Allgemeine Erläuterungen

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff der Rechnungslegungsbestimmungen des UGB in der derzeit geltenden Fassung erstellt. Dabei wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, beachtet.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 196 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 221 UGB vorgenommen.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt. Die Erstellung des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Zugänge der immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht und werden auf 3 bis 10 Jahre abgeschrieben.

1.2. Sachanlagen

Die Zugänge des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht.

Die Ermittlung der Normalabschreibungen erfolgt linear auf Basis nachfolgender Nutzungsdauern:

	Jahre
Grundstücke und Bauten, einschließlich	
Bauten auf fremdem Grund, Baulichkeiten	10 - 40
Technische Anlagen und Maschinen	3 - 50
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 20

Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu je T€ 1 wurden im Hinblick auf ihre Geringwertigkeit im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben und als Zugänge und Abgänge ausgewiesen.

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

1.3. Finanzanlagen

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt mit dem geringeren Wert aus Anschaffungskosten und beizulegendem Wert am Bilanzstichtag.
Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens dienen u.a. der Deckung von Rückstellung. Die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren beizulegenden Zeitwerten zum Bilanzstichtag.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

1.4. Finanzinstrumente

Die Gesellschaft hat keine derivativen Finanzinstrumente im Bestand.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Die Erfassung der Fäll- und Flockungsmittel erfolgt mittels Stichtagsinventur. Die körperliche Bestandsaufnahme der sonstigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt mittels permanenter Inventur. Die Bewertung erfolgt zu gewichteten Durchschnittspreisen.

Im Berichtsjahr wurde eine lineare Abwertung der Vorräte in Abhängigkeit ihrer Reichweite nach der unten dargestellten Tabelle vorgenommen:

Abwertungs-stufe	Zeitraum ohne Bewegungen	Prozentsatz der Abwertung
1	2 Jahre	20%
2	3 Jahre	20%
3	4 Jahre	20%
4	5 Jahre	20%

Die Höhe der Abwertung beträgt rd. T€ 215 (2024: T€ 190).

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit Nennwerten – abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen – bilanziert.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4. Aktive Latente Steuern

Aktive latente Steuern werden auf Differenzen, die zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, angesetzt.
Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt mit dem Steuersatz von 23 % (2024: 23 %) ohne Berücksichtigung einer Abzinsung.
Zum Bilanzstichtag bestehen steuerliche Verlustvorträge. Für steuerliche Verlustvorträge werden keine aktiven latenten Steuern gebildet.

Aufgrund der Verpflichtung, alle temporären Differenzen zusammenzufassen, erfolgte die Saldierung von Differenzen, die zu einer passiven Steuerabgrenzung führen, mit dem aktiven Steuerabgrenzungsposten.

5. Rückstellungen

Die Ermittlung der Rückstellungen für Abfertigungen und die Vorsorge für Jubiläumszuwendungen erfolgt unter Anwendung der AFRAC Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (Juni 2022)“ nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P. Im Teilwertverfahren wird zum Bewertungsstichtag jenes Deckungskapital ermittelt, welches für eine gleichmäßige, über die aktive Dienstzeit verteilte Finanzierung erforderlich ist.

5.1. Abfertigungsrückstellung

Die Bewertung erfolgte unter Zugrundelegung eines Durchschnittszinssatzes von 1,86 % (2024: 1,52 %) und unter Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen von 3,5 % (2024: 3,9 %) sowie einer Fluktuation von 0 % (2024: 0 %). Die durchschnittliche Restlaufzeit wurde anhand des Bestandes ermittelt und beträgt 4,65 Jahre.

5.2. Jubiläumsgeldrückstellung

Die Bewertung erfolgte unter Zugrundelegung eines Durchschnittszinssatzes von 2,22 % (2024: 1,97 %) und unter Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen von 3,5 % (2024: 3,9 %). Die durchschnittliche Restlaufzeit wurde anhand des Bestandes ermittelt und beträgt 16,07 Jahre.

Der jeweilige Durchschnittszinssatz entspricht einem 7-Jahres-Durchschnittszinssatz.

5.3. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtungen angewendet werden müssen. Sämtliche sonstige Rückstellungen, mit Ausnahme der Jubiläumsgeldrückstellung, haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Aktiva

1.1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Anschaffungswerte sowie der kumulierten Abschreibungen und Buchwerte sind im Anlagenspiegel (Anlage zur Beilage III) dargestellt.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten (in T €)

			Restlaufzeit					
	Gesamt		< 1 Jahr		> 1 < 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30	25	30	25	0	0	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	5	5	5	5	0	0	0	0
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Forderungen	755	588	755	588	0	0	0	0
Summe Forderungen	790	618	790	618	0	0	0	0
Rechnungsabgrenzungsposten	357	222	228	218	129	4	0	0

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Im Jahr 2025 sind in den sonstigen Forderungen keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Im Wesentlichen handelt es sich um Forderungen gegenüber dem Finanzamt.

1.2.2. Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern resultieren aus Unterschiedsbeträgen zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Ansätzen betreffend Personalrückstellungen (rd. T€ 884, davon 23% rd. T€ 203), Nutzungsdauer von Anlagevermögen (rd. T€ 3.001 davon 23 % rd. T€ 690), Auflösung eines Baukostenzuschusses (rd. T€ 931 davon 23 % rd. T€ 214), Geldbeschaffungskosten (T€ 117, davon 23 % T€ 26,8) und sonstigen Rückstellungen (T€ 2,8, davon 23 % T€ 0,64).

2. Passiva

2.1. Sonstige Rückstellungen

	2025 in T€	2024 in T€
Noch nicht konsumierte Urlaube	746	711
Jubiläumsgelder	940	932
Bilanzgelder	48	24
Grundsteuer	83	83
Jahresabschlussprüfung	60	60
Gleitzeitansprüche	103	89

2.2. Verbindlichkeiten (in T €)

			Restlaufzeit					
	Gesamt		< 1 Jahr		> 1 < 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Anleihen	27.844	35.040	7.196	7.196	19.248	23.644	1.400	4.200
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	172.923	182.506	55.209	51.683	41.885	46.897	75.829	83.926
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.734	1.634	2.724	1.634	10	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.221	3.513	2.221	3.513	0	0	0	0
Summe Verbindlichkeiten	205.722	222.693	67.350	64.026	61.143	70.541	77.229	88.126

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus einer Verbindlichkeit gegenüber der Unternehmung „Wien Kanal“ in Höhe von rd. T€ 1.894, die zum überwiegenden Teil aus der Leistungsverrechnung stammt.

Zur Sicherstellung der gegebenen Anleihen und Kredite der UniCredit Bank Austria AG, der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG und der Europäischen Investitionsbank wurden sämtliche Entgeltansprüche gegenüber der Stadt Wien aus dem Betriebsführungsvertrag vom 8. Juli 1996 verpfändet.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen für das folgende Geschäftsjahr belaufen sich auf rd. T€ 40 (2024: T€ 38) und für die fünf folgenden Geschäftsjahre auf rd. T€ 183 (2024: T€ 189).

Es sind – bis auf die oben genannten – keine weiteren dinglichen Sicherheiten bestellt.

2.3. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passiver Rechnungsabgrenzungsposten werden Baukostenzuschüsse in Höhe von rd. T€ 70.505 (2024: T€ 73.633) ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um einen Investitionszuschuss für ein Speicherbecken am Standort Simmering, der über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von 50 Jahren aufgelöst wird und zwei Investitionszuschüsse für das Projekt E_OS, der über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von 25 Jahren aufgelöst werden.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Auf Grund einer mit der Stadt Wien getroffenen Vereinbarung erhält die Gesellschaft ein angemessenes und einheitliches Entgelt, das einen kostendeckenden Betrieb gewährleisten soll. Im Wesentlichen sieht diese Vereinbarung vor, dass Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Ausbau und dem Betrieb der Anlage entstehen, nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der vereinbarten Bestimmungen, abgegolten werden.

Dieses Entgelt in Höhe von rd. T€ 99.680 (2024: T€ 96.768) wurde ausschließlich im Inland getätigt.

Weiters sind die Wasenmeisterdienstgebühr rd. T€ 1.775 (2024: T€ 1.670), Dienstleistungserlöse in Höhe von rd. T€ 45 (2024: T€ 44) sowie übrige Umsatzerlöse von rd. T€ 1.723 (2024: T€ 2.550) enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

Bei den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von rd. T€ 16 (2024: T€ 307) handelt es sich im Wesentlichen um eine Teilauflösung der Grundsteuerrückstellung.
In den sonstigen übrigen betrieblichen Erträgen sind Förderungen, Erträge aus der Auflösung der Baukostenzuschüsse, Versicherungsentschädigungen und Mieten in Höhe von rd. T€ 7.268 (2024: T€ 7.477) enthalten.

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Diese Position enthält im Wesentlichen rd. T€ 3.486 (2024: T€ 3.547) für Kalk, Fäll- und Flockungsmittel, rd. T€ 542 (2024: T€ 196) für Hilfsstoffe sowie rd. T€ 420 (2024: T€ 616) für Primärenergieeinsatz.

Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt rd. T€ 12.161 (2024: T€ 11.482). Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung betragen rd. T€ 165 (2024: T€ 221), davon entfallen rd. T€ 10 (2024: T€ -17) auf Geschäftsführer und leitende Angestellte und rd. T€ 155 (2024: T€ 238) auf andere Arbeitnehmer*innen. In den Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von rd. T€ 144 (2024: T€ 199) sind rd. T€ 125 (2024: T€ 113) für Leistungen an die Mitarbeitervorsorgekasse enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position Steuern betrifft im Wesentlichen die gesetzlichen Pflichtbeiträge.

Die im Berichtsjahr angefallenen Entsorgungskosten belaufen sich auf rd. T€ 50.538 (2024: T€ 48.108). Darüber hinaus enthält der Betriebsaufwand unter anderem rd. T€ 6.452 (2024: T€ 6.777) für Personalbereitstellung der von Wien Kanal abgeordneten Mitarbeiter*innen, Instandhaltungsaufwendungen von rd. T€ 2.891 (2024: T€ 2.524), einen Buchwertabgang von rd. T€ 123 (2024: T€ 48), für Rechts- und Beratungsaufwand, Aufwand für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung rd. T€ 331 (2024: T€ 407), Aufwand für Werbung und Repräsentation, betriebliche Spenden rd. T€ 261 (2024: T€ 258) sowie für EDV-Aufwendungen rd. T€ 827 (2024: T€ 747).

Erträge aus Wertpapieren

In dieser Position sind Erträge aus Wertpapieren und Wertrechten erfasst.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Diese Position enthält im Wesentlichen Bankzinsen sowie sonstige Zinsen.

Aufwendungen aus Finanzanlagen

In dieser Position ist die Abwertung von Wertpapieren und Wertrechten ausgewiesen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In dieser Position sind Aufwandszinsen für Anleihen, Darlehen und Barvorlagen enthalten.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Position setzt sich wie folgt zusammen

	€
Körperschaftsteuer 2025	48.490,45
Veränderung latente Steuern	65.943,25
	114.433,70

Zuweisung von Gewinnrücklagen

Diese Position enthält die Zuweisung der gesetzlichen Rücklage.

V. Sonstige Angaben

Angaben zu Konzernunternehmen

Name			vorhandener Jahresabschluss per 31.12.	
	Eigenkapital T€	Anteil in %	Jahresüber-schuss/ -fehlbetrag T€	Jahr
Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H., 3011 Untertullnerbach	866	50,00	0	2024
ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur GmbH, 1110 Wien	328	100,00	16	2025

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Gemäß Vereinbarung überlässt die Gesellschaft der ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur GmbH entsprechend der Anforderung Dienstnehmer*innen zur Erbringung von Planungs-, Abwicklungs- und Betriebsführungsleistungen. Die Verrechnung erfolgt auf Stundenbasis.

Konzernabschluss

Die Erstellung eines Konzernabschlusses auf Ebene der Gesellschaft als Mutterunternehmen unterbleibt auf Grund der untergeordneten Bedeutung der Tochtergesellschaften.

Organe und Arbeitnehmer*innen der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind gemäß Gesellschaftsvertrag

a) der/die Geschäftsführer,
b) die Generalversammlung und
c) der Aufsichtsrat,

wobei die Bestellung eines Aufsichtsrates eine “Kann-Bestimmung” ist.

Vertretungsbefugter Geschäftsführer der ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H. ist

Herr Direktor Dipl.-Ing. Günther SCHMALZER, Wien,

Als Einzelprokuristen sind

Frau Tamara TORNER, M.A., Wien
Herr Dipl.-Ing. Miklos PAPP, Wien

im Firmenbuch eingetragen. Sie vertreten die Gesellschaft selbständig.

Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2025 aus folgenden Personen zusammen:

OSR Gerhard MÖRTL, Vorsitzender
Dir. OSR Dipl.-Ing. Andreas ILMER, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Oberamtsrätin Michaela SCHATZ, 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden
Dir. KommR Dipl.-Ing. Gerhard FIDA
SR in Dr. in Ruth JILY
Oberamtsrätin Barbara CERMAK

Vom Betriebsrat waren im Jahr 2025 delegiert:

Andreas KOCH
Martin BRODTRAGER und
Dipl.-Ing. Dr. Markus REICHEL

Der durchschnittliche Personalstand gemäß § 239 (1) Z1 UGB während des Geschäftsjahres 2025 setzte sich aus 178 Personen zusammen, wovon 124 Personen (61 Angestellte, 61 Arbeiter*innen, 2 Lehrling) auf die ebswien und 54 Personen auf abgeordnetes Personal der Wien Kanal entfielen.

Unter Hinweis auf § 242 (4) UGB unterbleibt die Angabe der Geschäftsführerbezüge sowie die Aufschlüsselung der Aufwendungen für Pensionen.

Die Aufwendungen für Aufsichtsratsvergütungen betrugen rd. T€ 60 (2024: T€ 39).

Im Berichtsjahr betrugen die bezahlten Entgelte an den Jahresabschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses rd. T€ 60 (2024: T€ 58).

Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses 2025

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von € 603.779,08 auf neue Rechnung vorzutragen.

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die eine Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage zum 31.12.2025 des Unternehmens haben.

Wien, am 31. März 2026

Die Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Günther SCHMALZER
Direktor

ANLAGENSPIEGEL

ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H.

zum 31. Dezember 2025

		Anschaffungs-/Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
		Stand 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 01.01.2025 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 01.01.2025 EUR	Stand 31.12.2025 EUR
A.	Anlagevermögen												
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände												
1.	Lizenzen	3.206.730,05	12.970,00	164.123,02	189.664,14	3.245.241,17	2.737.604,93	300.264,37	0,00	164.122,46	2.873.746,84	469.125,12	371.494,33
II.	Sachanlagen												
1.	Grundstücke und Bauten	23.654.983,69	4.799,20	48.693,48	331.951,44	23.943.040,85	14.419.872,03	636.310,76	0,00	33.535,53	15.022.647,26	9.235.111,66	8.920.393,59
	davon Grundwert	55.927,24	0,00	0,00	0,00	55.927,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.927,24	55.927,24
2.	technische Anlagen	639.104.647,19	107.230,78	310.598,96	1.437.560,63	640.338.839,64	309.547.976,14	22.048.101,38	0,00	202.921,45	331.393.156,07	329.556.671,05	308.945.683,57
3.	andere Anlagen	8.998.100,63	438.600,77	420.698,56	96.878,25	9.112.881,09	7.274.756,69	680.371,79	0,00	415.898,61	7.539.229,87	1.723.343,94	1.573.651,22
4.	Anlagen in Bau	675.566,60	3.007.624,25	0,00	-2.056.054,46	1.627.136,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	675.566,60	1.627.136,39
		672.433.298,11	3.558.255,00	779.991,00	-189.664,14	675.021.897,97	331.242.604,86	23.364.783,93	0,00	652.355,59	353.955.033,20	341.190.693,25	321.066.864,77
III.	Finanzanlagen												
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	36.766,00	0,00	0,00	0,00	36.766,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.766,00	36.766,00
2.	Beteiligungen	399.700,59	0,00	0,00	0,00	399.700,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	399.700,59	399.700,59
3.	Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	567.511,12	0,00	0,00	0,00	567.511,12	54.690,26	0,00	3.709,67	0,00	50.980,59	512.820,86	516.530,53
		1.003.977,71	0,00	0,00	0,00	1.003.977,71	54.690,26	0,00	3.709,67	0,00	50.980,59	949.287,45	952.997,12
		676.644.005,87	**3.571.225,00**	**944.114,02**	**0,00**	**679.271.116,85**	**334.034.900,05**	**23.665.048,30**	**3.709,67**	**816.478,05**	**356.879.760,63**	**342.609.105,82**	**322.391.356,22**

Lagebericht 2025

der

ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H.

1. Wirtschaftliches Umfeld

Die ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H. (in der Folge **ebswien** genannt) betreibt die Kläranlage Wien und ist mit der Abholung oder Übernahme toter Tiere und tierischer Nebenprodukte in Wien beauftragt.

Die anfallenden Abwässer der Stadt Wien werden in einem 2-stufigen biologischen Verfahren gereinigt, wobei der Kohlenstoffabbau sowie die Stickstoff- und Phosphatentfernung eine wesentliche Rolle spielen. Der im Zuge dieses Reinigungsprozesses anfallende Klärschlamm wird zur Verbrennung an die Wien Energie GmbH übergeben.
Die betrieblichen Aufwendungen für diese Betriebsführung werden laut Vertrag mit der Stadt Wien von dieser abgedeckt.

Die Abgeltung der Aufwendungen für die Ausübung der Wasenmeisterei (Abdeckergewerbe) im Auftrag der Stadt Wien erfolgt pauschal, auf Basis der in einem unbefristet abgeschlossenen Werkvertrag mit zweijähriger Kündigungsfrist, festgelegten Leistungen und Rahmenbedingungen, einschließlich der für Sofortmaßnahmen (Tierseuchen, Katastropheneinsätze, etc.) notwendigen Bevorratung von Notfallressourcen.

2. Besondere Ereignisse

Der Betrieb der Kläranlage verlief praktisch störungsfrei, rund 195,7 Mio m³ Abwasser wurden gereinigt. Die gesetzlichen und bescheidmäßigen Grenzwerte konnten problemlos eingehalten werden. Die Gesamtreinigungsleistung bezogen auf den BSB_5 (biologische Schmutzfracht) betrug durchschnittlich 99,1 %, die Gesamtstickstoffelimination 80,4 %.

In den Kollektoren der Kläranlage verlaufen Medienleitungen, wie insbesondere für Klärschlamm, Brauchwasser, Trinkwasser, die zum Teil aus den 1970er und 1980er Jahren stammen. Um auch zukünftig die Verfügbarkeit der Abwasserreinigung sicherzustellen, wurde im Jahr 2025 in den alten Kollektoren mit der Sanierung bzw. Erneuerung der maschinellen, elektro- und bautechnischen Infrastruktur begonnen. Gleichzeitig soll als Begleitmaßnahme eine Verbesserung der Arbeitssicherheit erzielt werden. Ein integraler Teil dieses Projektes ist die Bestandsaufnahme mittels 3D-Vermessung und Herstellung von Bestandsplänen der Kollektoren.

Die Vergabe der maschinen-, elektro- und bautechnischen Gewerke fand im 3. Quartal 2025 statt. Der Baubeginn fand Anfang Oktober 2025 statt. Die Baufertigstellung ist für Dezember 2026 geplant.

Eine im Jahr 2023 durchgeführte Überprüfung der bestehenden Dächer von Betriebsgebäuden der Kläranlage hat einen Sanierungsbedarf bei den Dächern vom Schotterfang, Rechenhaus und Werkstättengebäude ergeben. Im Zuge des Projektes wurde auch der Blitzschutz im Bereich Schotterfang und Rechenhaus erneuert, Dachaufstiege an den Stand der Technik angepasst und Absturzsicherungen ergänzt bzw. adaptiert. Die Bauarbeiten erfolgten von April bis zur Übernahme der Leistungen im Oktober 2025.

3. Geschäftsentwicklung

3.1. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

3.1.1 Umweltstrategien

Aufgrund des Wasserrechtsbescheides ist die ebswien verpflichtet, vorgeschriebene Grenzwerte und Reinigungsleistungen einzuhalten. Dies wird einerseits durch anlagenübergreifendes Online Monitoring und anderseits durch kontinuierliche Beprobung und Laboranalyse von Tagesmischproben aus ausgewählten Anlagenstufen dokumentiert. Entsprechend der daraus erhaltenen Ergebnisse wird die Verfahrenstechnik der Abwasserreinigung laufend angepasst und optimiert.

Zur Aufrechterhaltung der Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsstandards wurde das Integrierte Managementsystem der ebswien im Geschäftsjahr 2025 im Rahmen eines externen Rezertifizierungsaudits erfolgreich fortgeschrieben.

3.1.2 Personalbereich

durchschnittlicher Personalstand	2025	2024	+/-	+/- %
Angestellte	61	59	2	3
Arbeiter*innen	61	56	5	9
Lehrlinge	2	1	1	100
Abgeordnete Wien Kanal	54	57	-3	-5

Der durchschnittliche Personalstand gemäß § 239 (1) Z 1 UGB während des Geschäftsjahres 2025 setzte sich aus 178 Personen zusammen, wovon 124 Personen (61 Angestellte, 61 Arbeiter*innen, 2 Lehrling) auf die ebswien und 54 Personen auf abgeordnetes Personal der Wien Kanal entfielen.

3.2. Finanzielle Leistungsindikatoren

3.2.1 Umsatz- und Ertragslage

Ertragslage

in TEUR	2025	2024	+/-
Umsatzerlöse	103.223	101.031	2.192
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	28.420	31.233	-2.813
Finanzergebnis	-4.005	-6.230	2.225
Betriebsergebnis	4.755	7.431	-2.676
Ergebnis vor Steuern	750	1.201	-451

Umsatzerlöse

Auf Grund einer mit der Stadt Wien getroffenen Vereinbarung erhält die Gesellschaft ein angemessenes Entgelt für den Betriebsaufwand. Demgemäß sind alle aus dem Betrieb der Kläranlage einschließlich der projektbezogenen Kanalbauten entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme allfälliger Zuweisungen zu Rücklagen und allfälliger vorzeitiger Abschreibungen abzüglich der von der Gesellschaft vereinnahmten eigenen Erträge mit Ausnahme solcher aus der Auflösung von Investitionsfreibeträgen einschließlich einer Verzinsung des Gesellschaftskapitals von der Stadt Wien abzudecken.

Dieses Entgelt ist im Posten Umsatzerlöse mit rd. T€ 99.680 (2024: T€ 96.767) enthalten.

Darüber hinaus erhält die ebswien als Abgeltung für Aufwendungen zur Ausübung der Wasenmeisterei (Abdeckergewerbe) ein pauschales Entgelt. Dieses Entgelt und die damit verbundenen Leistungen und Rahmenbedingungen sind in einem unbefristet abgeschlossenen Werkvertrag mit zweijähriger Kündigungsfrist geregelt.

Dieses Entgelt ist im Posten Umsatzerlöse mit rd. T€ 1.775 (2024: T€ 1.670) enthalten.

Kapitalrentabilität (auf Basis Betriebsergebnis/Ergebnis vor Steuern)

in TEUR	2025	2024
Umsatzrentabilität *(Betriebserfolg/Umsatzerlöse) * 100*	4,6%	7,4%
Eigenkapitalrentabilität *(Ergebnis vor Steuern/Eigenkapital) * 100*	1,5%	2,5%
Gesamtkapitalrentabilität *(Betriebserfolg/Gesamtkapital) * 100*	1,4%	2,1%

3.2.2 Vermögens- und Finanzlage

in TEUR	2025	2024	+/-
Anlagevermögen	322.391	342.609	-20.218
Umlaufvermögen	5.157	4.728	429
Aktive Rechnungsabgrenzung	357	222	135
Aktive latente Steuern	707	773	-66
Summe Aktiva	**328.612**	**348.332**	**-19.720**
Eigenkapital	49.488	48.853	635
Langfristiges Fremdkapital	207.606	231.358	-23.752
Kurzfristiges Fremdkapital	71.518	68.121	3.397
Summe Passiva	**328.612**	**348.332**	**-19.720**

3.2.3 Investitionen

Das Anlagevermögen wird im Wesentlichen durch Investitionen im Bereich der Lizenzen rd. T€ 13 (2024: T€ 92), der Grundstücke und Bauten rd. T€ 4 (2024: T€ 4), der technischen Anlagen rd. T€ 107 (2024: T€ 65), der Betriebs- und Geschäftsausstattung rd. T€ 439 (2024: T€ 487), Zugänge für Anlagen in Bau rd. T€ 3.008 (2024: T€ 1.910) sowie Zugänge bei Finanzanlagen rd. T€ 0 (2024: T€ 97) beeinflusst.
Die Höhe der gesamten Zugänge des Anlagevermögens beläuft sich im Jahr 2025 auf rd. T€ 3.571 (2024: T€ 2.655).

Zum Stichtag 31.12.2025 weist das Anlagevermögen insgesamt Anschaffungswerte in Höhe von rd. T€ 679.271 (2024: T€ 676.644) aus, denen kumulierte

Abschreibungen in Höhe von rd. T€ 356.880 (2024: T€ 334.035) gegenüberstehen, sodass sich zum genannten Stichtag Buchwerte in Höhe von rd. T€ 322.391 (2024: T€ 342.609) errechnen.

3.2.4 Kennzahlen

in TEUR (gerundet)		2025	2024
EBITA	Betriebserfolg vor Abschreibungen	28.420	31.233
Eigenmittelquote	nach § 23 URG	19,2%	17,8%
Verschuldungsgrad	Fremdkapital / Eigenkapital	564%	613%
Anlagenintensität	Anlageverm.in % des Gesamtverm.	98%	98%

3.2.5 Kapitalflussrechnung

in TEUR (gerundet)	2025	2024
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	20.401	17.127
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.555	-2.613
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-16.779	-17.547
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	67	-3.033
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	278	3.311
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	345	278

3.2.6 Finanzinstrumente

Die ebswien verfügt über keine bilanzierungspflichtigen derivativen Finanzinstrumente.

4. Risikomanagement

Das Risikomanagement der ebswien setzt auf einem Integrierten Managementsystem (IMS) auf, das folgende zertifizierte Grundsicherungsstandards umfasst:

- ISO 9001:2015 (Qualitätsmanagement)
- ISO 14001:2015 und EMAS III-VO Nr. 1221/2009 (Umweltmanagement)
- ISO 50001:2011 (Energiemanagement)
- ISO 45001:2018 (Sicherheit- und Gesundheitsschutzmanagement)
- ISO 27001:2013 (Informationssicherheitsmanagement)

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte die erfolgreiche Absolvierung des Rezertifizierungsaudits des Qualitäts-, Umwelt-, Sicherheits- Energie- sowie des Informationssicherheitsmanagementsystems für das Gesamtunternehmen.

Entsprechend diesen Normen hat die ebswien darin enthaltene Forderungen, wie beispielsweise

- die Lenkung von Dokumenten und Aufzeichnungen
- die regelmäßige Durchführung von internen und externen Audits und Managementbewertungen
- einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess
- den systematischen Nachweis der Rechtskonformität unter Einsatz eines Rechtsregisters
- die regelmäßige Identifizierung, Analyse bzw. Bewertung von Risiken und Gefahren, sowie deren Behandlung und Überwachung
- und daraus ableitend auch ein Notfallmanagement

umgesetzt.

Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Systems ist im Unternehmen ein zertifizierter Risikobeauftragter bestellt.

Das Risiko von Maschinen-, Geräte- und Anlagenausfällen (**technische Risiken**) wird durch ein entsprechendes Instandhaltungsmanagement, das auf einem EDV-gestützten Instandhaltungssystem aufsetzt, weitgehend eingedämmt. Um die Anlagenverfügbarkeit bzw. die Abwasserreinigung der Stadt sicherzustellen, sind maschinen–, elektro- und verfahrenstechnische Redundanzen ausgeführt.

Darüber hinaus liegen für die wesentlichen Betriebsmittel längerfristige Lieferverträge vor.

Die Risiken im Hinblick auf die informations- und leittechnischen Einrichtungen (**DV-Risiken**) sind durch entsprechende hard– und softwaretechnische als auch organisatorische Maßnahmen und Installationen abgesichert. Gleichzeitig sind sämtliche wesentlichen Einrichtungen redundant ausgeführt und werden im Zuge der ISO 27001 Zertifizierungen einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen.

Den **personenbezogenen Risiken** wird in Form von systematischen Personalentwicklungsmaßnahmen und durch die Festlegung von Stellvertreter*innen für alle wesentlichen Funktionen in der Aufbauorganisation begegnet.

Den **Elementarrisiken** wird u.a. durch Maßnahmen zur Minimierung des Explosions- und Brandrisikos durch die Installation eines ausgereiften Alarmierungssystems, durch Einsatz geeigneter Löschmittel und durch regelmäßige Schulungen des Sicherheitspersonals sowie der Mitarbeiter*innen begegnet.

Die ebswien hat auch ein **Krisenmanagement** implementiert, das an jenes der Stadt Wien angepasst ist, in dessen Rahmen auch der Risiko- und Szenarkatalog geführt wird.

Im Geschäftsjahr 2025 gab es kein krisenauslösendes Ereignis.

5. Ausblick und Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres

Die Qualitäts-, Umwelt-, Energie-, Informationssicherheit- sowie Arbeitsschutz- und Gesundheitsstandards werden in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) weiterentwickelt und im Jahr 2026 mittels Überwachungsaudit (externes Audit) fortgeschrieben.

Auch im Geschäftsjahr 2026 werden weiterhin Maßnahmen für einen nachhaltigen Umweltschutz umgesetzt.
Mit dem Energiemanagementsystem nach ISO 50001 wird nach einer laufenden Erhöhung der Energieeffizienz gestrebt, auch unter dem Einsatz erneuerbarer Energieträger. In diesem Zusammenhang erfolgt im Jahr 2026 die Planung für zwei Photovoltaik-Projekte am Standort Kläranlage, welche im Jahr 2027 umgesetzt werden.

Für das Projekt „4. Reinigungsstufe" werden im Jahr 2026 die Vorleistungen in Form einer Machbarkeitsstudie abgeschlossen. Im Rahmen dieser Studie werden drei verschiedene Verfahren zur Entfernung von anthropogenen Spurenstoffen, die mit den derzeit vorhandenen biologischen Reinigungsstufen nur teilweise bis gar nicht abgebaut werden können, untersucht. Ziel ist die Festlegung eines geeigneten Verfahrens zur Umsetzung eines Projektes, das unter Berücksichtigung der Anfang 2025 in Kraft getretenen neuen kommunalen Abwasserbehandlungsrichtlinie der EU (kurz „KARL") sowie von ökologischen, ökonomischen und energetischen Aspekten auf die Erfordernisse der Großstadt Wien abgestimmt ist. Die nationale Umsetzung der neuen kommunalen Abwasserrichtlinie der EU hat bis spätestens Ende Juli 2027 zu erfolgen.

Die neue kommunale Abwasserrichtlinie sieht auch Verschärfungen bei der Stickstoff- und Phosphorentfernung vor. Diese Änderungen haben aus derzeitiger Sicht für das Unternehmen keine Auswirkung. Allerdings werden die Anforderungen an die Spurenstoffentfernung eine erhebliche Auswirkung auf den Energiebedarf des Unternehmens zur Folge haben. Die neue kommunale Abwasserbehandlungsrichtlinie der EU sieht weiters umfangreichere Monitoring- und Berichtspflichten als bisher vor.

Die neue Abfallverbrennungsverordnung 2024 (kurz „AVV") sieht eine Klärschlammverbrennung sowie eine anschließende Phosphorrückgewinnung verpflichtend mit 01.01.2033 vor. Die Verpflichtung zur Verbrennung des Klärschlammes wird durch das Unternehmen bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt.

Hinsichtlich der Verpflichtung zum Recycling des Phosphors aus der Klärschlammasche, die die ebswien als Kläranlagenbetreiberin direkt betrifft, hat sich das Unternehmen im 4. Quartal 2024 auch hinsichtlich dieses Aspekts mittels Binding Term Sheet an die Wien Energie GmbH gebunden. Seitens Wien Energie GmbH wird die Errichtung einer entsprechenden Anlage am Standort des Werks Simmeringer Haide geplant.
Im Jahr 2026 erfolgen in den hierfür im Jahr 2025 eingerichteten Gremien weitere Abstimmungen und es werden technische Klärungen hinsichtlich Planung und Realisierung der Phosphorrecycling-Anlage durchgeführt. Eine Anpassung des bestehenden Schlammvertrages ist bis Ende 2027 geplant.

Am 26.02.2026 hat die EU die Richtlinie 2026/470 (Änderungsrichtlinie) zur Änderung bestimmter Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Änderungsrichtlinie muss nach Inkrafttreten innerhalb von zwölf Monaten in nationales Recht umgesetzt werden. Durch die Änderungsrichtlinie werden Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeiter*innen und mehr als EUR 450 Umsatzerlösen zur Erstellung eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichtes (Corporate Sustainability Reporting Directive) verpflichtet. Durch diese Änderung des Anwendungsbereiches fällt die ebswien nun nicht mehr unter die Berichtspflicht zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung.

6. Forschung und Entwicklung

Neben den unter Punkt 5 beschriebenen Tätigkeiten gibt es keine weiteren wesentlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

7. Zweigniederlassung

Es gibt keine Zweigniederlassungen des Unternehmens.

Wien, am 31. März 2026

Die Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Günther SCHMALZER
Direktor

KAMMER DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.